



## LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • FC-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat  
Herrn Volker Scheurell

per Mail

Der Oberbürgermeister

Finanzen und Controlling  
Sachgebiet Controlling  
Sattler, Marcus

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.51a  
Tel.: 03491 42191610  
Fax 03491 42191620  
Marcus.Sattler@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

### Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

17.09.2021

Bitte immer angeben:

Sehr geehrter Herr Scheurell,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

in der 19. Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2021 baten Sie um Beantwortung der Frage, was die Konsolidierungsmaßnahme 2014-4-001 (Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios) für die Entgeltordnung der Sporthallen und Sportplätze der Lutherstadt Wittenberg genau bedeutet.

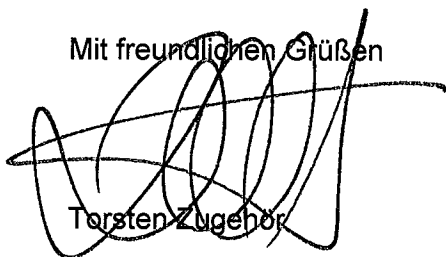
Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo 8:00 - 12:00 Uhr  
Di 8:00 - 18:00 Uhr  
Mi 8:00 - 12:00 Uhr  
Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr  
(1. und 3. im Monat)

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben die aktuelle Entgeltordnung unserer Sporthallen und Sportplätze bei, die Mitte 2003 in Kraft getreten ist. Im Rahmen der o. g. Konsolidierungsmaßnahme sollen die in der Entgeltordnung genannten Benutzungsgebühren einer kritischen Würdigung unterzogen und unter Einbeziehung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob eine inhaltliche Anpassung der Entgeltordnung vorgenommen werden muss.

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugenhör

## ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLEN UND SPORTPLÄTZE DER LUTHERSTADT WITTENBERG

in Form der 1. Änderung

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 (geändert am 18.06.2003) folgende Entgeltordnung für die Sporthallen und Sportplätze der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (veröffentlicht am 27.06.2003 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 13/03):

Beginnend ab dem 21.08.2003 sind die nachfolgend genannten Entgelte für die Nutzung der Sporthallen und Sportplätze einschließlich der Durchführung des Sportunterrichtes und für sonstige sportliche Aktivitäten der Schulen zu erheben.

Solange die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum als landesrechtliche Vorschrift fort gilt, werden die nachfolgenden Entgelte für die Nutzung der Sporthallen und Sportplätze durch städtische, gemeinnützige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung vollständig von der Stadt gefördert. Danach erfolgt eine Förderung nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2002.

1. In der gesamten Wochenzeit von Montag bis Sonntag ist von allen sportlichen Nutzern folgendes Entgelt zu erheben:

### 1.1. Sporthallen (Entgelt pro Stunde)

#### A: **Große Turnhallen** (3 Übungsfelder)

- Stadthalle 30,00 Euro  
Das Entgelt enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### B: **Mittlere Turnhallen** (2 Übungsfelder)

- Mehrzweckhalle Juristenstraße 15,00 Euro

#### C: **Kleine Turnhallen** (1 Übungsfeld)

- Turnhalle Pratau 10,00 Euro
- Jahnturnhalle 10,00 Euro
- Turnhalle Pappelbrücke 10,00 Euro
- Turnhalle Elbhafen 8,00 Euro
- Turnhalle Grundschule (GS) „Diesterweg“ 10,00 Euro
- Turnhalle GS „Geschwister Scholl“ 10,00 Euro
- Turnhalle „H.-Heine-Schule“ Reinsdorf 8,00 Euro
- Turnhalle GS „Käthe-Kollwitz“ 8,00 Euro

1.2. Sportplätze (Entgelt pro Stunde)

• Arthur-Lambert-Stadion	25,00 Euro
• Platz der Jugend	30,00 Euro
• Sportplatz Wittenberg-West	10,00 Euro
• Sportplatz Apollensdorf	20,00 Euro
• Sportplatz Reinsdorf	15,00 Euro
• Sportplatz Pratau	25,00 Euro
• Sportplatz Seegrehna	15,00 Euro
• Sportplatz Volkspark	35,00 Euro

Bei nur teilweiser Nutzung von Sportplätzen kann ein anteiliges Nutzungsentgelt berechnet werden, wenn die nicht genutzten Teile der Sportanlagen gleichzeitig für andere Sportler verfügbar bleiben.

2. Im Falle einer langfristigen Verpachtung einer Sporthalle bzw. einer Sportplatzanlage an einen städtischen Sportverein werden die Entgelte durch den jeweiligen Pächter auf Basis seiner Kalkulation festgelegt. Bei einer Förderung des Pächters durch die Stadt werden als Einnahme jedoch mindestens die vorstehend festgelegten Entgelte als Basisgrößen verwendet. Die vorgenannten Entgelte der jeweiligen Sportstätte kommen auch für deren Nutzung durch Schulen zur Anwendung.

3. Die Durchführung des Übungsbetriebes ist in angemessener Gruppenstärke mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines Übungsleiters, Trainers bzw. Betreuers zu gewährleisten.

4. Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden grundsätzlich mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht der Stadt nicht rechtzeitig – drei Tage vor dem Termin – bekannt gegeben wird.

5. Für Sportveranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind 10 v.H. der Bruttoeinnahmen an die Stadt abzuführen. Das gilt auf der Grundlage des § 2 Punkt 5 der Sportstättensicherungsverordnung für Wittenberger Vereine bei Veranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern.

6. Der Oberbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

Diese Entgeltordnung tritt am 21.08.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Wittenberg vom 06.02.1991 außer Kraft.